

WETTBEWERBE UND STUDIENAUFTRÄGE

Es gibt verschiedene Beschaffungsformen:

- a) **der Ideenwettbewerb**
- b) **der Projektwettbewerb** (vgl. auch Anhänge H5 bis H6, I5 bis I6 und L)
- c) **der Gesamtleistungswettbewerb**
- d) **der Studienauftrag** (vgl. auch Anhänge H7 und I7)

Die Wettbewerbe und der Studienauftrag [vgl. Art. 22 IVöB 2019] können in verschiedene Stufen unterteilt werden. Diese Stufen entsprechen den aufeinanderfolgenden Phasen zur Lösungsfindung bzw. zur Vertiefung von Lösungen.

Zur Durchführung der Wettbewerbe und des Studienauftrags kommen drei verschiedene Verfahrensarten in Frage, je nach dem Wert des in Aussicht gestellten Auftrags zuzüglich der Gesamtpreisumme (Wettbewerb) oder des Gesamtbetrags der Entschädigungen (Studienauftrag) (vgl. auch Anhang B):

- **das offene Verfahren** (siehe auch die Anhänge E, H3 und I3)
- **das selektive Verfahren** (siehe auch die Anhänge E, H4 und I4)
- **das Einladungsverfahren** (siehe auch die Anhänge E, H2 und I2)

Einige Kantone haben Gesetzesbestimmungen zu den Wettbewerben und zum Studienauftrag erlassen. Es wird darauf verwiesen.

Mit Ausnahme des Ideenwettbewerbs, der im Allgemeinen nicht zu einer Auftragserteilung führt, bilden die übrigen Beschaffungsformen (Projektwettbewerb, Gesamtleistungswettbewerb und Studienauftrag) in Anwendung einer Ausnahmeklausel (ausserordentliches freihändiges Verfahren) Gegenstand eines freihändigen Zuschlags zugunsten des Preisträgers [vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i IVöB 2019]. Dieser Zuschlag muss in einem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden (in bestimmten Kantonen gilt diese Pflicht nur für Aufträge im Staatsvertragsbereich) und kann mit Beschwerde angefochten werden. [vgl. Art. 48 Abs. 1 IVöB 2019] Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung des Zuschlags.

Die Durchführung von Wettbewerben und Studienaufträgen muss zwingend unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften der internationalen Abkommen, der IVöB 1994/2001 / IVöB 2019 und des BGM erfolgen. Darüber hinaus kann der Organisator sich auf die von den betreffenden Berufsorganisationen aufgestellten Regeln stützen (zum Beispiel: die SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe oder die SIA-Ordnung 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge). Wird die SIA-Ordnung 142 oder 143 herangezogen, findet diese als subsidiäres öffentliches Recht Anwendung, sofern sie den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts nicht zuwiderläuft. Die Ausschreibung eines Projektwettbewerbs kann der Kommission SIA 142/143 zur Begutachtung eingereicht werden. Bei Konformität wird diese durch die Kommission bestätigt. Sollte der Organisator eines Wettbewerbs oder eines Studienauftrags beschliessen, bestimmte Aspekte oder Richtlinien der SIA-Ordnung 142 bzw. der SIA-Ordnung 143 nicht anzuwenden, muss er dies ausdrücklich im Wettbewerbsreglement erwähnen.

Im Allgemeinen stellt der offene einstufige Projektwettbewerb das einfachste und häufigste Verfahren dar. Dabei kommen keine Eignungskriterien zum Einsatz. Das selektive Verfahren hingegen beinhaltet eine Präqualifikation anhand von Eignungskriterien. Dieses Verfahren ist länger als ein offenes Verfahren und bietet am Ende der Präqualifikation eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit. Es sollte nur für Wettbewerbe gewählt werden, die besondere Kompetenzen erfordern, die im Vorhinein geprüft werden müssen. Das selektive Verfahren eignet sich vor allem für Studienaufträge, da sich so unter anderem die Zahl der zu entrichtenden Entschädigungen beschränken lässt. Die Beurteilungskriterien für Wettbewerbe und Studienaufträge unterliegen weder einer Rangfolge noch einer Gewichtung. Die Wirtschaftlichkeit gehört zu diesen Kriterien.

Bei Interessenkonflikten ist Artikel 12.2 der SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe bzw. der SIA-Ordnung 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge anwendbar. Zusätzliche Informationen entnehmen Sie dem PDF-Dokument «Befangenheit und Ausstandsgründe», das von der Website des SIA heruntergeladen werden kann (www.sia.ch, Menüpunkt «dienstleistungen», Rubrik «programmbezugutachtung» → wegleitungen → PDF-Dokument «sia 142i-202d Befangenheit 2013»).

I. BESCHAFFUNGSFORMEN:

a) IDEENWETTBEWERB

Der Ideenwettbewerb wird durchgeführt, wenn kein genaues Programm aufgestellt werden kann oder wenn die Absichten anhand des Wettbewerbsergebnisses geklärt werden sollen. Es handelt sich um ein anonymes Verfahren. Von der Einladung zur Wettbewerbsteilnahme bzw. der Ausschreibung an gerechnet dauert es bis zur Bekanntgabe der Resultate etwa 4 Monate (Einladungsverfahren) bzw. 6 Monate oder länger (offenes einstufiges Verfahren).

Es wird eine unabhängige Jury gebildet, die zu mehr als der Hälfte aus Fachpreisrichtern (Fachleute im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen) bestehen muss [vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i Ziff. 2 IVöB 2019]. Die Jury erarbeitet Beurteilungskriterien und ihr Entscheid kommt einer Beurteilung gleich. Ausnahmsweise ist es möglich, im Anschluss an einen Ideenwettbewerb einen Folgeauftrag zu vergeben. Gegebenenfalls muss der Folgeauftrag und sein Umfang zu Beginn des Verfahrens angekündigt werden. Art. 3.2 der SIA-Ordnung 142 präzisiert denn auch, dass beim Ideenwettbewerb in der Regel kein Auftrag oder zumindest kein substantieller Auftrag in Aussicht steht.

Anhand des Wettbewerbsresultats kann in der Folge ein Pflichtenheft und/oder ein Programm für einen Projektwettbewerb oder einen Studienauftrag ausgearbeitet werden.

Gesamtpreissumme

Der Auftraggeber setzt eine Gesamtpreissumme fest, um die besten Ideen zu honorieren. Der Betrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verlangten Leistungen stehen. Laut SIA-Ordnung 142 beträgt die Gesamtpreissumme beim Ideenwettbewerb das Dreifache der ordentlichen Vergütung für gleichartige Leistungen im Auftragsverhältnis.

b) PROJEKTWETTBEWERB

(Es gelten die Anhänge L)

Der Projektwettbewerb dient der Suche nach verschiedenen technischen, architektonischen, ingenieurtechnischen oder experimentellen Lösungen für ein konkret identifiziertes und umschriebenes Problem. Die Ziele sind klar; das Programm ist klar umrissen und für alle Teilnehmer identisch. Die Ergebnisse werden dementsprechend fair miteinander verglichen.

Das Verfahren ist anonym. Es kann in einer oder in mehreren Stufen durchgeführt werden (Anhänge H5 und H6). Von der Ausschreibung des Wettbewerbs bis zur Bekanntgabe der Resultate dauert es ungefähr 6 Monate (einstufiges Verfahren, vgl. Anhang I5) bis 12 Monate (zweistufiges Verfahren, vgl. Anhang I6).

Besteht die Absicht, im Anschluss an den Projektwettbewerb einen Folgeauftrag zu vergeben, ist dies unter Angabe des Umfangs des Folgeauftrags zu Beginn des Verfahrens klar anzukündigen [vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i Ziff. 3 IVöB 2019].

Die SIA-Ordnung 142 sieht die Einsetzung einer Jury vor. In dieser muss die Mehrheit der Preisrichter als Fachpreisrichter im Wettbewerbsverfahren mitwirken und mindestens die Hälfte davon unabhängig vom Auftraggeber sein. [Gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. i Ziff. 2 IVöB 2019 muss die Jury unabhängig sein. Sie gilt als unabhängig, wenn kein am Verfahren teilnehmender Anbieter darin mitwirkt und das Gremium mehrheitlich aus unabhängigen Fachpersonen besteht (vgl. Musterbotschaft IVöB 2019, Kommentar zu Art. 21 Abs. 2 Bst. i, S. 58)]. Diese Jury erarbeitet Beurteilungskriterien und ihr Entscheid kommt einer Beurteilung mit Zuschlagsempfehlung gleich. Das

ausgewählte Projekt stellt eine Lösung dar, die sich unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Jury bzw. der vom Auftraggeber während der Projektentwicklung formulierten Wünsche sofort weiterentwickeln lässt.

Beim zweistufigen Projektwettbewerb stellt die erste Stufe oft eine Art allgemeiner Ideenwettbewerb dar, zum Beispiel in Form einer Kontext-, Konzept- oder Standortuntersuchung oder -analyse bei einem Architekturprojekt. Die zur zweiten Stufe zugelassenen Teilnehmer vertiefen die im Rahmen der ersten Stufe eingereichten Projekte entsprechend den Empfehlungen der Jury. Dank dieser Vorgehensweise lässt sich die von den Teilnehmern der ersten Stufe geforderte Arbeit begrenzen, die Anzahl der auf der zweiten Stufe zu beurteilenden Projekte reduzieren und verhindern, dass eine allzu grosse Anzahl Teilnehmer das ganze Verfahren durchläuft.

Möchte die Vergabestelle die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft verlangen, tut sie dies im Allgemeinen auf der zweiten Stufe. Gegebenenfalls absolviert nur das federführende Mitglied die 1. Stufe.

Es gilt hervorzuheben, dass der Projektwettbewerb im offenen Verfahren der einzige Wettbewerb ist, bei dem junge Büros, frischdiplomierte Nachwuchskräfte oder Büros, die nicht die üblicherweise verlangte Erfahrung mitbringen, wirklich ohne Diskriminierung bis zum Ende des Verfahrens teilnehmen können und eine echte Chance haben, den Auftrag zu erhalten – egal wie umfangreich oder komplex dieser ist.

Gesamtpreisumme

Es sind Preise vorzusehen, um die besten Projekte zu honorieren. Basierend auf statistischen Daten hat der SIA ein Tool zur Bestimmung der Gesamtpreisumme entwickelt. Dieses ist auf der SIA-Website zum Download verfügbar: www.sia.ch, Menüpunkt «dienstleistungen», Rubrik «programmbeurteilung» → wegleitungen → PDF-Dokument «sia_142i-103d_Gesamtpreisumme_2015».

c) GESAMTLEISTUNGSSWETTBEWERB

Der Gesamtleistungswettbewerb bietet die Möglichkeit, gleichzeitig Projektvorschläge und Ausführungsangebote zu erhalten. Es ist ein klares und präzises Pflichtenheft zu erstellen.

Diese Verfahrensart entspricht im Bauwesen in der Regel einem Totalunternehmer-Wettbewerb (Dienstleistungs- + Bauaufträge), vor allem wenn die Vergabestelle eine enge Zusammenarbeit zwischen Architekten, Ingenieuren und Unternehmen wünscht.

Für dieses Verfahren gelten die gleichen Regeln wie für den Projektwettbewerb.

Gesamtpreisumme

Der Auftraggeber setzt eine Gesamtpreisumme fest, um die besten Projektvorschläge und Angebote zu honorieren. Basierend auf statistischen Daten hat der SIA ein Tool zur Bestimmung der Gesamtpreisumme entwickelt. Dieses ist auf der SIA-Website zum Download verfügbar: www.sia.ch, Menüpunkt «dienstleistungen», Rubrik «programmbeurteilung» → wegleitungen → PDF-Dokument «sia_142i-103d_Gesamtpreisumme_2015».

d) STUDIENAUFTRAG

Der Studienauftrag gibt der Vergabestelle die Möglichkeit, verschiedene Lösungen oder Denkanstösse für ein besonders komplexes Problem zu untersuchen. Die von den einzelnen Teilnehmern zu erreichenden Ziele können verschieden sein, müssen dem Auftraggeber aber eine faire Beurteilung der Lösungsvorschläge erlauben.

Das Verfahren ist in der Regel nicht anonym und wird häufig selektiv durchgeführt (Anhang H7). Die erste Verfahrensstufe ermöglicht einerseits eine Limitierung der Anzahl Teilnehmer, die den Studienauftrag ausführen werden, andererseits die Auswahl von Büros, deren Eignung geprüft wurde. Von der Einladung zur Wettbewerbsteilnahme bzw. der Ausschreibung an gerechnet dauert es bis zur Bekanntgabe der Resultate etwa 7 Monate (zweistufiges Einladungsverfahren) bis 12 Monate

(zweistufiger Wettbewerb nach Präqualifikation) (Anhang I7) oder länger, je nach Komplexität des Studienauftrags und allfälliger zusätzlicher Verfahrensstufen.

Die Anzahl Stufen muss zwingend im Wettbewerbsprogramm angekündigt werden, so auch allfällige zusätzliche Stufen, deren eventuelle Durchführung sich die Expertenkommission vorbehält.

Die Absicht, im Anschluss an den Studienauftrag einen Folgeauftrag zu vergeben, muss genauso wie der Umfang des geplanten Folgeauftrags zu Beginn des Verfahrens angekündigt werden vorbehält [\[vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i Ziff. 3 IVöB 2019\]](#).

Die SIA-Ordnung 143 sieht die Einsetzung eines Beurteilungsgremiums vor. In diesem muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus Fachpreisrichtern bestehen. Das Beurteilungsgremium erarbeitet die im Programm bekanntgegebenen Beurteilungskriterien. Der Auftraggeber kann den Auftrag auf Empfehlung des Beurteilungsgremiums hin an den Gewinner des Studienauftrags vergeben. Dazu wählt der Auftraggeber in Anwendung einer Ausnahmeklausel (ausserordentliches freihändiges Verfahren) ein freihändiges Verfahren . vorbehält [\[vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i IVöB 2019\]](#)

Über die Honorare sowie die Ausführungs- und Organisationsmodalitäten des Auftrags kann in diesem Verfahren verhandelt werden.

Entschädigungen

Die Entschädigung muss genügend hoch bemessen und den verlangten Leistungen angemessen sein, um zur Teilnahme am Studienauftrag zu ermuntern. Sieht das Programm des Studienauftrags die Vergabe eines Folgeauftrags an den Gewinner vor, sollte die Entschädigung laut SIA-Ordnung 143 80% des zu erbringenden Aufwands betragen. Sieht das Programm keinen Folgeauftrag vor, wird der Aufwand der Teilnehmer zu 100% entschädigt. Die Entschädigung ist für alle Teilnehmer gleich hoch, und zwar auf jeder Stufe. Bei einem Studienauftrag gibt es jeweils einen Gewinner, aber die übrigen Teilnehmer werden – im Unterschied zu den Wettbewerben – nicht rangiert.

II. FREIHÄNDIGER ZUSCHLAG AN DEN GEWINNER

Es ist zu beachten, dass weder die Rangierung noch die Preisverleihung oder die Juryempfehlung zugunsten eines Gewinners mit Beschwerde gemäss dem öffentlichen Beschaffungsrecht angefochten werden können. In der Tat richtet sich die Empfehlung der Jury zugunsten eines bestimmten Beitrags einzig an den Auftraggeber und nicht an die Teilnehmer eines Wettbewerbs oder Studienauftrags. Diese Empfehlung lässt sich mit einer Vororientierung im Hinblick auf den vom Auftraggeber zu fällenden Zuschlagsentscheid vergleichen. Die Empfehlung der Jury ändert also die Rechtssituation der Teilnehmer nicht und stellt somit keine Verwaltungsverfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar wäre. Sie wird auch nicht in der Liste der Entscheide aufgeführt, die im öffentlichen Beschaffungsrecht mit Beschwerde angefochten werden können [\[Art.. 15 Abs.1bis IVöB 1994/2001\]](#) [\[Art.. 53 Abs.1 1 IVöB 2019\]](#).

Nach Beendigung des Wettbewerbs- bzw. des Studienauftragsverfahrens kann der Auftraggeber dem von der Jury empfohlenen Gewinner in Anwendung einer Ausnahmeklausel (ausserordentliches freihändiges Verfahren) freihändig einen Auftrag vergeben, sofern folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Auftraggeber muss im Wettbewerbs- bzw. Studienauftragsprogramm erwähnt haben, dass er dem Gewinner einen solchen Folgeauftrag vergeben möchte.
- Das Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren muss unter Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts, namentlich der einschlägigen kantonalen Bestimmungen, organisiert worden sein.
- [\[Die IVöB 2019 verlangt ausserdem, dass die Lösungsvorschläge von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt werden müssen \(Art. 21 Abs. 2 Bst. i IVöB 2019\)\]](#)

Die Publikation dieses unter Anwendung einer Ausnahmeklausel erfolgenden Zuschlags ist obligatorisch (in gewissen Kantonen gilt dieses Obligatorium nur für freihändige Verfahren, die ausnahmsweise der internationalen Konkurrenz offenstehen). Der Zuschlagsentscheid ist innerhalb von [10 Tagen gemäss IVöB 1994/2001 Art. 15 Abs. 2] [20 Tagen gemäss IVöB 2019 Art. 56 Abs. 1] mit Beschwerde anfechtbar.

Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, muss der Auftraggeber in der Folge ein Verfahren in Abhängigkeit vom Wert der zusätzlich zu beschaffenden Leistungen organisieren.

a) BEIM PROJEKTWETTBEWERB

Beim Projektwettbewerb reichen die Teilnehmer kein Honorarangebot ein. Erst nach der Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse verhandeln bzw. einigen sich der Bauherr (Auftraggeber) und der Gewinner über die Honorare sowie die Ausführungs- und Organisationsmodalitäten.

Ist die Beziehung von Subunternehmen oder Partnern zulässig und ist der Auftraggeber der Ansicht, dass die Kompetenzen des Preisträgers zur korrekten Auftragsausführung nicht ausreichen, kann er von diesem verlangen, sein Team durch die Beziehung von Subunternehmen oder Partnern zu erweitern. Die Gründe, die es einem Auftraggeber erlauben könnten, der Empfehlung der Jury nicht Folge zu leisten, sind mit Bedacht vorzubringen. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Situationen: 1) Der Preisträger ist aus strukturellen Gründen nicht in der Lage, den Auftrag auszuführen. 2) Die Kosten des preisgekrönten Projekts sprengen den akzeptablen Budgetrahmen. 3) Das Projekt wird eingestellt. 4) Bewilligungen oder Kredite wurden verweigert. 5) In den Honorarverhandlungen konnte keine Einigung erzielt werden.

Wird der Empfehlung der Jury nicht gefolgt, kann der Preisträger eine Entschädigung verlangen.

b) BEIM GESAMTLEISTUNGSWETTBEWERB

Im Anschluss an einen Gesamtleistungswettbewerb kann dem/den Preisträger/n in Anwendung einer Ausnahmeklausel [vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i IVöB 2019] entsprechend den im Programm angeführten Regeln freihändig sowohl der Auftrag für die Architektur- und/oder Ingenieurleistungen als auch der Bauauftrag vergeben werden. Das Wettbewerbsprogramm kann vorsehen, dass der Dienstleistungsauftrag und der Bauauftrag den preisgekrönten Partnern getrennt und koordiniert erteilt wird; die Aufträge können aber auch gemeinsam vergeben werden.

c) BEIM STUDIENAUFTRAG

Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag kann den Verfassern der vom Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie bzw. Studien in Anwendung einer Ausnahmeklausel freihändig ein Folgeauftrag erteilt werden [vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i IVöB 2019]. Dabei gelten dieselben Anforderungen (Ankündigung der Absicht, dem Preisträger einen Folgeauftrag zu vergeben; Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens) wie bei den Wettbewerben.